

Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom xxx	Wesentliche Änderungen gegenüber alten Fassungen und Anmerkungen
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW, S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 16.12.2011 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am... folgende Satzung beschlossen:</p> <p>(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)</p>	<p>Zum Hinweis: Begriffe wie „Grundstückseigentümer“ sind nicht geschlechtsneutral, sondern stellen das generische Maskulinum dar. Dennoch entspricht die Verwendung wie hier den Vorgaben des Leitfadens der Landesregierung NRW: „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“, April 2008. Vor allem angesichts der Häufigkeit dieser Begrifflichkeiten und des langen Satzgefüges kann zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung so vorgegangen werden, dass die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine klarstellende Klausel im Normtext erläutert wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR im Sinn dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR betreibt im Entsorgungsgebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Privateigentum und vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.</p>	<p>Neu: Abs. 2, Definition wie in der Entwässerungssatzung, in Ostbevern vorher § 12</p> <p>Neu: Abs. 3 Satz 2 als Klarstellung</p>

<p>(5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die abschließende Reinigung der Anlage obliegt dem Eigentümer der Anlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Abwasserbetrieb TEO AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Ausgeschlossen von der Entleerung sind außerdem Gemische aus Gülle und hiermit gemeinsam gesammeltem häuslichem Abwasser, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.</p>	<p>Abs. 2 Satz 1 in Everswinkel vorher § 4 Abs. 2 Abs. 2 Satz 2 übernommen aus der Satzung Telgte</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert. 	<p>In der Aufzählung (entnommen aus den Satzungen Telgte und Everswinkel) sind sinngemäß auch alle Einschränkungen der bisherigen Satzung Ostbevern enthalten.</p>

<p>ert oder</p> <p>5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Anlage ausschließlich durch die Abwasserbetrieb TEO AÖR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Abwasserbetrieb TEO AÖR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Abwasserbetrieb TEO AÖR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p>Abs. 2 und 3 sinngemäß übernommen aus Telgte und Ostbevern</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</p>	<p>Abs. 1: Bestimmte DIN-Vorschriften sollten nicht in direkten Bezug genommen werden, da sie Änderungen unterliegen und nicht frei zugänglich sind (betrifft die bisherige Satzung Ostbevern).</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Durchführung der Entsorgung</p> <p>(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat den Entsorgungsbedarf rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Abwasserbetrieb TEO AöR, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird.</p> <p>(3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80</p>	<p>Abs. 1: Der Mindestabfuhrturnus wurde von einem auf zwei Jahre hochgesetzt. Ein einjähriger Mindestzeitpunkt ist für Anlage, die dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden, nicht mehr aktuell, entspricht auch nicht dem tatsächlichen Verfahren (betrifft die Satzungen Everswinkel und Ostbevern)</p> <p>Abs. 2: Aus der Satzung Ostbevern übernommen, entspricht so auch dem Verfahren in Telgte und Everswinkel</p> <p>Abs. 3: Formulierung wurde umgestellt auf Mustersatzung, weg von Bedarf bei 50 cm unter Zulauf (betrifft Satzungen Everswinkel und Ostbevern)</p>

<p>% des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Häufigkeit, den Umfang sowie die Art und Weise der Entsorgung.</p> <p>(5) Zum Entsorgungstermin bereitet der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage und ggf. die Zufahrtsmöglichkeit soweit vor, dass die Anlage mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann (§ 5 Abs. 2).</p> <p>(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der maßgeblichen DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Abwasserbetrieb TEO AöR über. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>	<p>Abs. 4 beinhaltet auch § 6 Abs. 3 der alten Satzung Everswinkel</p> <p>Der rein deklaratorische Inhalt der Abs. 5, 6, 7 entstammt den Vorgängersatzungen aus Everswinkel und Ostbevern</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Abwasserbetrieb TEO AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Abwasserbetrieb TEO AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>Abs. 2: der alte § 8 Abs. 1 findet sich nun hier (betrifft Satzung Ostbevern)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Betretungsrecht</p> <p>(1) Den Beauftragten der Abwasserbetrieb TEO AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsge-</p>	

<p>mäßig ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AÖR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Haftung</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder sachwidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Abwasserbetrieb TEO AÖR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Hat der Grundstückseigentümer Bedenken hinsichtlich einer Schädigung seiner Zufahrtsmöglichkeit, so hat er dieses der Abwasserbetrieb TEO AÖR rechtzeitig vor der Entleerung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Abwasserbetrieb TEO AÖR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Der alte § 11 befindet sich nun hier (betrifft Satzung Ostbevern)</p> <p>Abs. 1 Satz 3; Aus der Satzung Ostbevern übernommen</p> <p>Abs. 2: Der alte § 10 Abs. 6 befindet sich nun hier (betrifft Satzung Ostbevern)</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR zu der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AÖR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AÖR erhoben.</p> <p>(2) Die Veranlagung zu Benutzungsgebühren wird dem Gebührenpflichtigen durch einen</p>	<p>Abs. 2: Aus der Satzung Telgte übernommen</p>

<p>Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Die Abs. 2 Satz 2, 3, 4 des alten § 10 der Satzung Ostbevern stehen nun in der Beitrags- und Gebührensatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2 bis 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Der alte § 9 findet sich nun hier (betrifft Satzung Ostbevern)</p> <p>Abs. 2 zur Klarstellung neu hinzugekommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>Für die Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 53 Abs. 1e, 61 Abs. 2 LWG NRW.</p>	<p>Entspricht dem momentanen Gesetzesstand, die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW steht noch aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, d) entgegen § 5 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, 	

<p>e) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, f) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt, g) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt, h) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• im Entsorgungsgebiet Telgte vom 13.12.2012,• im Entsorgungsbiet Everswinkel vom 13.12.2012,• im Entsorgungsbiet Ostbevern vom 13.12.2012 <p>außer Kraft.</p>	